



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 653/5-V/2/80

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 30. Oktober 1980 über
die Ausübung des Initiativ-
und Einspruchsrechtes

zu GZ 45 ex 1980
vom 30. Oktober 1980

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

1. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Dezember 1980 beschlossen, die Frist für einen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Oktober 1980 über die Ausübung des Initiativ- und Einspruchsrechtes ungenützt verstreichen zu lassen.

Die für diesen Beschluß maßgebenden Bedenken der Bundesregierung richten sich gegen die §§ 40 und 44 des Gesetzesbeschlusses, die eine briefliche Abstimmung ermöglichen. Dazu ist folgendes festzustellen:

Beim Einspruchsverfahren im Sinne des Art. 27 der Niederösterreichischen Landesverfassung 1979 sowie des vorliegenden Landesgesetzes handelt es sich um eine Einrichtung der direkten Demokratie. Es ist davon auszugehen, daß für ein derartiges Verfahren in verfassungsrechtlicher Hinsicht jene Prinzipien maßgeblich sind, die für die Durchführung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern verfassungsrechtlich ausdrücklich statuiert sind (vgl. Art. 26 Abs. 1 und 95 Abs. 1 B-VG). Unter diesem Gesichtspunkt sind aber im vorliegenden Zusammenhang jene Bedenken maßgeblich, die das Institut der Briefwahl als verfassungsrechtlich problematisch erscheinen lassen. Hiezu ist folgendes festzustellen:

Bei der Briefwahl besteht die Gefahr der Kollision eines solchen Abstimmungsverfahrens mit den Prinzipien des geheimen und des persönlichen Wahlrechts, die bundesverfassungsgesetzlich (Art.26 Abs.1 B-VG) verankert sind. Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 2826 verlangt, daß im Wahlverfahren jede Verfälschung des Wahlergebnisses durch Mißbräuche ausgeschlossen zu sein hat; ein briefliches Abstimmungsverfahren bietet nun zweifellos mehr und einfachere Mißbrauchsmöglichkeiten als die persönliche Stimmabgabe. Aus ähnlichen Erwägungen wird auch in der verfassungsrechtlichen Literatur der Standpunkt vertreten, daß Art.26 Abs.1 B-VG eine Briefwahl ausschließe (vgl. WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts,³ S.88; WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, S.237 m.w.N.).

Dabei wird nicht übersehen, daß in der wissenschaftlichen Literatur auch die Auffassung vertreten wird, die Briefwahl sei mit den bundesverfassungsrechtlichen Wahlrechtsprinzipien vereinbar (vgl. SCHÄFFER, Die Briefwahl, "Salzburg Dokumentationen" Bd.Nr.34). Der Bundesregierung erscheinen allerdings die Argumente gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Briefwahl gravierender zu sein.

Abgesehen von den verfassungsdogmatischen Gründen hat die Bundesregierung auch noch aus verfassungspolitischen Gründen Bedenken gegen die briefliche Abstimmung. Diese ergeben sich insbesondere daraus, daß der Bundesregierung das Risiko allfälliger Manipulationen, der Beeinflussung des Wählers und der Verletzung des Wahlgeheimnisses schwerer zu wiegen scheint als der Umstand, daß einzelne Wähler faktisch dadurch von der Wahl ausgeschlossen sein könnten, daß sie keine Möglichkeit einer brieflichen Abstimmung haben.

2. Außerhalb der Bedenken gegen die im Gesetzesbeschluß zugelassene briefliche Abstimmung besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

§ 72 Abs.3 spricht eine Verpflichtung der Gemeinde aus, den Kostenersatz bei der Landesregierung zu beantragen, regelt also eine Aufgabe der Gemeinde, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und somit im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen wäre. Eine dem Verfassungsgebot des Art.118 Abs.2 zweiter Satz B-VG entsprechende Bezeichnung dieser Aufgabe wird aber im Gesetzesbeschluß nicht vorgenommen. Dies würde im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, Slg. Nr. 5409/1966, bewirken, daß die gegenständliche Regelung - abgesehen von ihrer Verfassungswidrigkeit - nicht im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen wäre, daß also die Gemeinde bei Führung ihres Haushaltes im übertragenem Wirkungsbereich tätig werden müßte.

23.Dezember 1980
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Klubsippen
der Ausfertigung
Schneid

Amt der NO Landesregierung

Landtag

7. Jan. 1981

29. DEZ. 1980

Hp 6-45/1

Bearb.: Beilagen
Stempel

Pr/G. Apo

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing.ROBL,
den Klub der ÖVP,
den Klub der SPÖ,
die Landesamtsdirektion - Herrn LAD Vortr.Hofrat Dr.SPEISER,
die Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst,

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 7.Jänner 1981
Die Landtagsdirektion:

[Signature]
(Dworschak)

8. Jan. 1981
afg/An.